

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 03

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 7. Mai 2005

Nummer 09

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald.  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der  
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
An den Steinenden 10,  
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet  
der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementpreis von  
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg  
möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Jahr 2005 | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung der Fundsachen                                   | Seite 3 |

## Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I - Nr. 16 vom 23.12.2003) i. V. m. §§ 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV Bbg) vom 26. Juni 2002 (GVBl. Teil II - Nr. 19 vom 08.08.2002), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2002 (GVBl. Teil II, S. 686), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

#### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	19.459.000,00 €
in der Ausgabe auf	20.875.000,00 €
und	

#### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5.572.000,00 €
in der Ausgabe auf	5.572.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	296.100 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.000.000 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

Nachrichtlich: Fremdenverkehrsabgabe

5 v. H.

Für den Ortsteil Gr. Beuchow mit dem Gemeindeteil Kl. Beuchow, die Ortsteile Gr. Lübbenau und Hindenberg sowie den Ortsteil Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Schönfeld und Lichtenau gelten gemäß der nach § 33 des 6. Gemeindegebietsreformgesetzes abgeschlossenen Verträge folgende Hebesätze

#### 1. Grundsteuer

c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
d) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

325 v. H.

### § 4

Erlass einer Nachtragsatzung:

In Abgrenzung der Begriffe „erheblich“ und „geringfügig“ im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der GO Brandenburg gelten:

- Ein **erheblicher Fehlbetrag** im Sinne des § 79 Abs. 2 Zi. 1 GO liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 1,6 v. H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigt.
- Ein **erheblicher Umfang** im Sinne des § 79 Abs. 2 Zi. 2 GO ist gegeben, wenn außer- oder überplanmäßige Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 250.000 € und mehr geleistet werden müssen.
- Baumaßnahmen** sind als „geringfügig“ und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als „nicht erheblich“ im Sinne des § 79 Abs. 3 GO zu betrachten, wenn die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht mehr als 150.000 € betragen oder wenn sie in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden.

In diesen Fällen können über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

### § 5

Der Kämmerin werden folgende Befugnisse übertragen:

Sie entscheidet über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben. Als unerheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten:

- Ausgaben aufgrund von gesetzlichen, vertraglichen und tariflichen Vorschriften bis zu einer Höhe von 70.000 €
- Sonstige Ausgaben
  - überplanmäßige bis zu einer Höhe von 50.000 €
  - außerplanmäßige bis zu einer Höhe von 40.000 €

Diese Grenzen gelten nicht für Mehrausgaben, die aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Einnahmen und auch nicht für alle Ausgaben, die sich auf innere Verrechnung beziehen. Mehrausgaben dieser Art bedürfen keiner Entscheidung der Gemeindevertretung.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn die Bedingungen des § 81 der GO nachweislich erfüllt sind. Die Festlegungen des § 79 GO sind zu beachten.

Bei höheren als den genannten Beträgen entscheidet der Hauptausschuss. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister mit der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei Nachbestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.04.2005 vom Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen: 151107 4 1/05 mit Aufträgen erteilt.

Den Aufträgen wurde durch Beschluss am 27.04.2005 beigetreten.

Lübbenau/Spreewald, 29.04.2005

*gez. Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Fundsachen

Lfd./ Nr.:	Nr. der Fundanzeige Fundanmeldung	Beschreibung der Fundsache	Datum der	Meldefrist
01.	03/2005	Schlüsselbund mit 6 Schlüsseln und Anhänger	01/2005	07/2005
02.	05/2005	Damenrad 26 Zoll Farbe: Schwarz	02/2005	08/2005
03.	06/2005	Herrenrad 26 Zoll Farbe: türkis	02/2005	08/2005
04.	07/2005	Damenrad 28 Zoll Farbe: lila	02/2005	08/2005
05.	08/2005	MTB 26 Zoll Farbe: silberfarbig	03/2005	09/2005
06.	09/2005	MTB 26 Zoll Farbe: blau	03/2005	09/2005
07.	10/2005	Damenrad 26 Zoll Farbe: weinrot	03/2005	09/2005
08.	11/2005	Herrenrad 28 Zoll Farbe: dunkelblau	03/2005	09/2005
09.	12/2005	Damenrad 28 Zoll Farbe: schwarz	03/2005	09/2005
10.	13/2005	MTB 26 Zoll Farbe: blau/gelb	03/2005	09/2005
11.	14/2005	Herrenrad 28 Zoll Farbe: hellgrün	03/2005	09/2005
12.	15/2005	Damenuhr goldfarbig	03/2005	09/2005
13.	16/2005	Damenbrille bronzefarbig	04/2005	10/2005
14.	17/2005	Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln und Anhänger	04/2005	10/2005
15.	18/2005	Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln	04/2005	10/2005
16.	19/2005	Damenrad 28 Zoll schwarz	04/2005	10/2005

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist (siehe Spalte 5) bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefristen wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.

Stadt Lübbenau/Spreewald  
Fundbehörde  
Kirchplatz 1  
03222 Lübbenau/Spreewald

Lübbenau/Spreewald, 25.04.2005